

# BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

## EINSCHREIBEN

Treuhandanstalt  
Direktorat Recht  
z. H. Herrn Beimesche  
Leipziger Straße 5 - 7  
10100 Berlin

Treuhandanstalt Berlin 4  
P 260 7 5260

10. OKT 1994

Zweigbüro:  
Mörfelder Landstraße 277a  
Postfach 700 408  
60554 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 636 001  
Telefax (0 69) 636 003

05. Oktober 1994 AK/S

PR

vorab per Fax 030 / 3154 - 1394

|                        |             |      |
|------------------------|-------------|------|
| Treuhandanstalt Berlin |             |      |
| Direktorat Recht       |             |      |
| P RB                   | P RP        | P RV |
| 10. OKT. 1994          |             |      |
| an                     | erhalten am |      |
|                        |             |      |
|                        |             |      |
|                        |             |      |

Aufbau-Verlag GmbH - Privatisierung 1991

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Beimesche,

ich nehme in dieser Angelegenheit Bezug auf meine telefonischen Besprechungen mit Herrn Berger von der Abteilung Sondervermögen vom 28.09.1994 und mit Herrn Beimesche vom 04.10.1994.

Ich nehme zur Kenntnis, daß auf Ihrer Seite offenkundig davon ausgegangen wird, die im Jahre 1991 von den Investoren erworbene Aufbau-Verlag GmbH (HRB 35991 AG Charlottenburg) sei nicht identisch mit dem ehemaligen Aufbau-Verlag Berlin und Weimar. *Herr*

Wenn das zutrifft, hat die Treuhandanstalt den Investoren den Vertragsgegenstand aus den Vereinbarungen vom 18.09.1991 nie verschafft. Bei der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile veräußert worden wären, würde es sich um eine nichtige Gesellschaft handeln oder aber um eine substanzlose Gesellschaft, der die von ihr in Anspruch genommenen Vermögenswerte nicht gehörten.

Die Folgen einer etwa gescheiterten Veräußerung sind derzeit noch überhaupt nicht absehbar. Es steht aber bereits fest, daß den Investoren dann ein außerordentlicher Schaden entstanden ist, und zwar auf materiellem wie auch auf immateriellem Gebiet. Für diesen Schaden hat die Verkäuferin auch uneingeschränkt einzustehen. Der lapidare Hinweis Herrn Bergers auf die vertraglichen Gewährleistungsausschlüsse geht fehl. Ich brauche an dieser Stelle lediglich darauf hinzuweisen, daß sämtliche Gewährleistungsregeln selbstverständlich erst nach Übergabe

des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, zur Anwendung kommen können. Bis zur Übergabe bleibt es bei der Garantiehftung des Verkäufers.

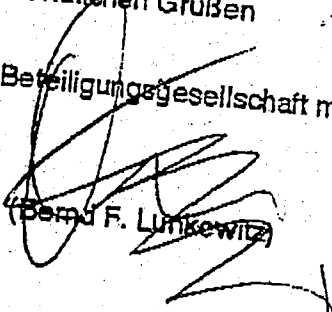
Angesichts der Umstände habe ich Sie im Namen aller Gesellschafter der Aufbau-Verlag GmbH aufzufordern, mir verbindlich zu erklären, daß Sie die Privatisierungsvereinbarungen vom September 1991 erfüllen bzw. den Investoren allen Schaden ersetzen werden, der ihnen aus der etwa fehligeschlagenen Veräußerung entstanden ist und in der Zukunft noch entstehen wird. Die Investoren müssen, sei es im Wege der Vertragserfüllung, sei es durch die Leistung von Schadensersatz oder durch Freistellung, so gestellt werden, wie es nach dem ursprünglichen Willen der Parteien gewollt war.

Dieser Erklärung sehe ich bis zum 12.10.1994 um 18.00 Uhr entgegen.

Auf die Schadensbestimmung im einzelnen komme ich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

  
(Bernd F. Linkewitz)